

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

- Preisblatt - Anlage 2, (gültig ab dem 01.06.2018)

Netzzugangskosten

Für den Trinkwasseranschluss an das örtliche Verteilungsnetz werden berechnet:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Netzzugangsgrundpreis bei einem Durchmesser DN 25 (da 32 mm):	1.402,73 EUR	1.500,92 EUR
Anschlusslängenpreis je Meter und einem Durchmesser von DN 25 (da 32 mm):	53,49 EUR	57,23 EUR
Netzzugangsgrundpreis bei einem Durchmesser DN 50 (da 63 mm):	1.473,84 EUR	1.577,01 EUR
Anschlusslängenpreis je Meter und einem Durchmesser DN 50 (da 63 mm):	54,97 EUR	58,82 EUR

Baukostenzuschuss (BKZ)

Für den Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung angefangen worden ist, werden berechnet:

Grundbetrag (BKZ) je Hausanschluss mit bis zu zwei Wohnungseinheiten:	715,78 EUR	765,88 EUR
für jede weitere Wohnungseinheit:	178,97 EUR	191,50 EUR

Der BKZ für den Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage, die nach dem 01.01.1981 errichtet wurde, wird individuell gemäß den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV, Anlage 3, berechnet und kann von den vorgenannten Werten abweichen.

Bauwasseranschluss

Wird eine Trinkwasserhausanschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, so sind einmalig Bauwasseranschlusskosten zusätzlich zu den Netzzugangskosten zu entrichten:

	355,31 EUR	380,18 EUR
--	------------	------------

Inbetriebsetzung / Nachprüfung

Pauschale für Inbetriebsetzung / Nachprüfung einer Wasserzähleranlage (bis Qn 10):

	81,77 EUR	87,49 EUR
--	-----------	-----------

Die Inbetriebsetzung von größeren Zählern wird nach Aufwand berechnet.

Jede vergebliche Anfahrt im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung einer Wasserzähleranlage (Neuanschluss, Bauwasseranschluss oder Befundprüfung):

	64,37 EUR	68,88 EUR
--	-----------	-----------

Befundprüfung

Befundprüfung des Wasserzählers (bis Qn 6):

	224,05 EUR	239,73 EUR
--	------------	------------

Bei größeren Zählern werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

Zuschlag Expresszählerersetzung

Für eine Expresszählerersetzung eines Wasserzählers innerhalb 24 Std.

ist zusätzlich zur Inbetriebsetzung zu entrichten:

	71,27 EUR	76,26 EUR
--	-----------	-----------

Sperrung / Entsperrung der Anschlussnutzung

Pauschale für die Sperrung oder Entsperrung der Anschlussnutzung:

	38,91 EUR	41,63 EUR
--	-----------	-----------

Jede vergebliche Anfahrt im Zusammenhang mit der Sperrung oder Entsperrung der Anschlussnutzung:

	30,15 EUR	32,26 EUR
--	-----------	-----------

Schäden (mehrwertsteuerfrei)

Sofern ein Wasserzähler beschädigt wird, werden berechnet:

Beschädigung Bauwasserzähler:	242,20 EUR
Beschädigung Trinkwasserzähler Qn 2,5:	93,20 EUR
Beschädigung Trinkwasserzähler Qn 6:	113,90 EUR
Beschädigung Absetzzähler Qn 1,5:	79,65 EUR

Die Berechnung anderer Zähler erfolgt nach Aufwand.

Mahnkosten und Ratenvereinbarungskosten (mehrwertsteuerfrei)

Mahnkosten: 5,00 EUR

Ratenvereinbarungskosten: 15,00 EUR

Zusätzlich zu den Mahnkosten sowie bei Ratenvereinbarungen mit Laufzeiten > 6 Monate werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet (§ 288 BGB). Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Besondere Dienstleistungen

Die Berechnung besonderer Dienstleistungen außerhalb der o. g. Leistungen erfolgt auf Anfrage.

Mehrwertsteuer

Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Mehrwertsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

Anlage 3, (gültig ab dem 01. Juni 2018), Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd (WBV)

1. Hausanschluss (Netzzugang)

- 1.1 Die Herstellung, Veränderung sowie Entfernung des Netzzuganges auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der vom WBV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
- 1.2 Die im aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WBV aufgeführten Netzzugangskosten (Netzzugangsgrundpreis und Anschlusslängenpreis) enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.3 Für Netzzugänge, die nach Art, Dimension und Lage von den im aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WBV genannten Netzzugängen abweichen, werden gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt, wie z.B.
- Erstellung eines Netzzuganges außerhalb bebauter Ortslagen
 - Erstellung eines Netzzuganges größerer Durchmesser DN 50 (da 63 mm)
 - Erstellung eines Netzanschlusses mit besonderen Erschwernissen z.B. Gewässerquerungen, Bahnquerungen, besondere Oberflächen, ungewöhnliche Bauverhältnisse etc.
- 1.4 Eine Überbauung der Rohrleitungstrasse des Netzzuganges ist nicht zulässig.
- 1.5 Die Kosten für eine Veränderung sowie Entfernung des Netzzuganges auf Veranlassung des Kunden werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt.
- 1.6 Der Netzzugang besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er befindet sich im Eigentum des WBV und beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet am Abgang der ersten Hauptabsperrvorrichtung nach der Mauer- bzw. Fundamentdurchführung im Gebäude des Kunden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Kunde zahlt an den WBV bei der Herstellung des Netzzuganges oder bei der Erhöhung des Leistungsbedarfs einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung des örtlichen Verteilungsnetzes (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung des örtlichen Verteilungsnetzes erforderlich sind, wobei maximal 70 % dieses Aufwandes verrechnet werden.
- 2.2 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten, die durch den Netzzugang versorgt werden sollen. Gewerblich genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet. Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe, sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß den Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) errechnet.
- 2.3 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 werden vorweg die der Versorgung von Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgezogen. Die übrigen Kosten werden den Tarifkunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Tarifkunden zugeordnet.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der über den betreffenden Netzzugang zu versorgenden Wohnungseinheit wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{0,7 \cdot K \cdot \text{WoE}}{\sum \text{WoE}}$$

Darin bedeuten: K: Kostenanteil gemäß Ziffer 2.3
 WoE: Anzahl der auf den einzelnen Netzanschluss entfallenden Wohnungseinheit
 \sum WoE: Summe aller Wohnungseinheiten, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich vorgesehen ist

Bei der zu ermittelnden Anzahl der Wohnungseinheiten je Netzzugang wird jede Wohnungseinheit mit 100 % berechnet. Ist eine Berechnung des BKZ nach Ziffer 2.2 und 2.3 nicht möglich (z.B. bei zukünftigen Gewerbeflächen), werdend die BKZ-Pauschalen aus dem aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WBV in Rechnung gestellt.

- 2.4 Wird ein Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz hergestellt, das vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der BKZ nach dem aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WBV.

3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 3.1 Werden von einem Kunden mehrere Netzzugänge beauftragt oder handelt es sich um ein größeres Objekt, ist der WBV berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2 Der WBV ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor, bei:
- wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
 - wiederholter Mahnung.

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV

Anlage 3, (gültig ab dem 01. Juni 2018), Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd (WBV)

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 4.1 Der WVB oder deren Beauftragter setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zählereinrichtung sowie Freigabe der Wasserzufuhr in Betrieb.
- 4.2 Für die Inbetriebsetzung durch den WVB oder deren Beauftragte werden dem Kunden je Wasserzähler bis zur Größe Qn 10 die im aktuellen Preisblatt, Anlage 2, veröffentlichten Preise des WVB berechnet. Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 4.3 Für vergebliche Anfahrten wird dem Kunden ein Betrag nach dem aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WVB berechnet.

5. Nachprüfung der Messeinrichtung

- 5.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden hierfür die im aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WVB ausgewiesenen Preise berechnet.
- 5.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren nach der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.

6. Ablesung und Abrechnung

Der Wasserbezug des Kunden wird im Normalfall einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Der WVB ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt der WVB gleichbleibende Abschlagszahlungen, die an den in der Rechnung genannten Terminen fällig werden.

7. Fälligkeit

- 7.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 7.2 Der BKZ wird zugleich mit den Netzzugangskosten nach Fertigstellung des Netzzuganges fällig. Bei größeren Objekten kann der WVB Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 7.3 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und des Netzzuganges abhängig gemacht werden.

8. Zahlungsverzug, Unterbrechung / Wiederherstellung des Netzzuganges

- 8.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der WVB über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stellt der WVB Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung.
- 8.2 Für jede Mahnung fälliger Forderungen / Rechnungen sind vom Kunden Mahnkosten gemäß dem aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WVB zu zahlen.
- 8.3 Die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV und wird entsprechend dem aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WVB berechnet.

9. Wasserabgabe für Bauwasser und sonstige Zwecke

- 9.1 Die Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke wird einzelvertraglich geregelt.
- 9.2 Wird eine Trinkwasseranschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, sind die Preise dem aktuellen Preisblatt, Anlage 2, des WVB zu entnehmen.

10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu speichern und zu verarbeiten.

11. Änderung der ergänzenden Bestimmungen

Der WVB ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.wbv-lueneburg-sued.de abrufbar.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten unter Aufhebung der bisher gültigen Regelungen am 01.06.2018 in Kraft.